

Bundesgesetz
betreffend
den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen.
(Vom 22. März 1888.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung und in Revision des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
6. Juni 1887,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die im Artikel 34, Absatz 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrathe unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt.

Den letztern liegt insbesondere ob:

- a. die Vorprüfung darüber, ob die Bedingungen, von denen das Gesetz die Ausstellung eines Patentes oder die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten abhängig macht, bei den Agenten oder Unteragenten vorhanden sind (Art. 3);
- b. die strafrechtliche Verfolgung der ihnen nach Art. 18 (Schlußsatz) und Art. 19 dieses Gesetzes zur Aburtheilung unterstellten Personen.

Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilleten befassen will, bedarf hiefür eines vom Bundesrathe ausgestellten Patentes.

Wird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrathe zu hinterlegen, demselben der Name des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Aenderung mitzutheilen.

Der Bundesrath gibt hievon den Kantonsregierungen Kenntniß.

Art. 3. Patente dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft ertheilt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie

- 1) einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
- 2) mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
- 3) innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Für das Patent ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50 zu entrichten.

Der Bundesrath hat das Recht, das Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren oder öftern Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 18) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen betheiligt, bezüglich dessen der Bundesrath zu einer Warnung sich veranlaßt gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrathe zu erklären und demselben das Patent zurückzustellen.

Die Auswanderungsagenten und ihre Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen.

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes eine Kautions von Fr. 40,000 zu Händen des Bundes zu hinterlegen. Bei der Anstellung je eines Unteragenten haben die Agenturen eine weitere Kautions von Fr. 3000 zu leisten.

Diejenigen Personen, welche sich mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilleten befassen, haben eine Kautions von Fr. 20,000 zu leisten.

Die Kautions ist in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Werthschriften zu leisten.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kautions in Werthe sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersatz zu leisten; andernfalls ist der Bundesrath berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

Die Kautions darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurückgestellt werden. Sofern dazumal noch Ansprüche gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag der Kautions bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen. Die Rückerstattung der je nach der Zahl der Unteragenten zu leistenden Kautions erfolgt alle Jahre.

Die Kautions dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können.

Art. 5. Den Agenten ist gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen.

Diese müssen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen, wie die Agenten. Ihre Anstellung

unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes und ist der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntniß zu bringen.

Für jede Genehmigung oder Aenderung in dem Bestande der Unteragenten hat die Hauptagentur eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrathe festgesetzt wird.

Wenn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlaß gibt, so kann der Bundesrath die Genehmigung zu seiner ferneren Verwendung zurückziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.

Der Geschäftsverkehr mit den Auswanderern darf nur durch die Agenten, beziehungsweise Unteragenten, vermittelt werden.

Art. 6. Die Agenten und Unteragenten dürfen weder Beamte noch Angestellte des Bundes sein.

Art. 7. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich.

Art. 8. Die Namen der patentirten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unteragenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrolle, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht sind, ist in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.

Art. 9. Die Agenten und Unteragenten haben eine eingebundene und paginirte Kontrolle über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginirte Kopirbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Erstere sind verpflichtet, dem Bundesrathe alle von ihm über diese Verträge, sowie

über ihr Verhältniß zu den fremden Schiffsgesellschaften verlangten Mittheilungen zu machen.

Ueberdies ist der Bundesrath, sowie die zuständige kantonale Behörde, jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrolle und in alle Bücher und Skripturen der Agenten und Unteragenten berechtigt.

Dieselben sind verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diesen verlangten Aufschluß behufs Fahndung auf Verbrecher zu ertheilen.

Art. 10. Personen, Gesellschaften oder Agenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrathe anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluß zu geben.

Dem Bundesrathe steht in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber zu, ob und unter welchen Bedingungen Privaten, Gesellschaften oder Agenturen gestattet werden kann, ein Kolonisationsunternehmen zu vertreten.

Art. 11. Den Agenten ist verboten die Beförderung:

- 1) von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
- 2) von minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Personen ohne schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Minderjährige unter 16 Jahren müssen überdies von zuverlässigen Personen begleitet werden, und es muß für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt sein;
- 3) von Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hülfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden;
- 4) von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;

- 5) von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen;
- 6) von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, daß sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben;
- 7) von Eltern, sofern dieselben unerzogene Kinder zurücklassen wollen und die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung nicht einverstanden ist.

Die Agenturen haben sich die in Ziffer 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Ausweise beim Vertragsabschlusse vorlegen zu lassen.

Art. 12. Den Agenturen sowohl als den Kolonisationsgesellschaften ist der Abschluß von Verträgen, laut welchen sie sich zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen, sei es an Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und andere Unternehmungen oder Staatsregierungen, verpflichtet, untersagt.

Art. 13. Verträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen den Bestimmungen von Art. 11 und 12 verabredet werden, sind ungültig und strafbar.

Art. 14. Die Agenten haben bei Uebernahme von Geldbeträgen dafür zu sorgen, daß die betreffende Summe dem Auswanderer am Bestimmungsort baar, ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt wird, welcher dem Werth der dem Agenten in der Schweiz geleisteten Einzahlung entspricht, wobei in Normalzeiten die jeweiligen Wechselkurse der hauptsächlichsten europäischen Bankplätze auf die betreffenden Auszahlungsplätze maßgebend sein sollen.

Art. 15. Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer umfaßt in allen Fällen:

- 1) sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten, im Vertrage festgesetzten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, vor-

behalten die nach Ziffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge.

Für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle dürfen keine besondern Spesen berechnet werden;

- 2) genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, daß der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;
- 3) unentgeltliche ärztliche Behandlung;
- 4) anständige Bestattung bei Tod auf der Reise;
- 5) Versicherung des Gepäcks sowohl gegen Beschädigung als Verlust nach einem vom Bundesrathe genehmigten und in dem Vertrag enthaltenen Tarif;
- 6) Versicherung des Familienhauptes und beim Fehlen desselben dessen Vertreters gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am vertraglich festgesetzten Bestimmungsort für Fr. 500;

Die Prämie hiefür ist im Vertrage anzugeben. Der bezüglichliche Tarif unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes;

- 7) bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld des Auswanderers vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers und, im Falle die beabsichtigte Beförderung Gelegenheit nicht vorhanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens ebenso guter Art wie die im Vertrag angegebene.

Art. 16. Bei der Beförderung der Auswanderer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut verschließbaren Personenwaggonen zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als reglementarische Sitzplätze vorhanden sind. Den Auswanderern ist der Eintritt in die gewöhnlichen Wartlokale auf den Haltstationen soweit möglich zu gestatten;

- 2) die Beförderung zu Wasser darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschehen, welche im Reisevertrage genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisirt, hiefür mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrolle über ihre Beschaffenheit am Orte der Abfahrt unterliegen;
- 3) der Auswanderer hat unter keinen Umständen über die im Vertrag festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelder, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten;
- 4) es darf der Fahrpreis weder ganz noch theilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen;
- 5) es darf keine Selbstbeköstigung während der Seereise stattfinden, und die Speisen müssen dem Auswanderer in guter Qualität und gehörig zubereitet geliefert werden;
- 6) alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten oder Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltestationen und im Einschiffungshafen durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Abfahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen;
- 7) die Agenten haben Vorsorge zu treffen, daß die Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen von der Ankunft von Auswanderern benachrichtigt, und die Auswanderer daselbst von einem Bevollmächtigten der Agentur in Empfang genommen werden.

Wenn von Seite des Agenten den in Art. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so ist der Auswanderer berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und gegen den Agenten auf Schadenersatz zu klagen.

Art. 17. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in den Händen des Agenten verbleibt.

Der Vertrag muß enthalten:

- 1) die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat;
- 2) die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;
- 3) die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäck in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;
- 4) die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transport- und Versicherungspreises für Personen und Gepäck; der Preis eines allfälligen überseeischen Inlandfahrbillets ist in dem Vertrage besonders vorzumerken;
- 5) die Wiedergabe der Art. 15, 16, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes;
- 6) die Bestimmung, daß, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erkrankung oder anderweitiger unverschuldeter Verhinderung die Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurückzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluß oder theilweise Ausführung des Vertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden.

Der Bundesrath stellt für die Abfassung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular auf.

Art. 18. Die Agenten werden, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Vertreter in oder außerhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderhandeln, vom Bundesrathe mit Fr. 20 bis Fr. 1000 gebüßt, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen, und es sind die schuldigen Agenten oder Unteragenten und Vertreter behufs Anwendung der Freiheitsstrafe nach Art. 19 den kantonalen Gerichten zur Aburtheilung zuzuweisen.

Art. 19. Personen und deren Gehülfen, welche ohne Patent oder Genehmigung Auswanderungsgeschäfte betreiben, mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilleten sich befassen, an einem Kolonisationsunternehmen sich betheiligen, Publikationen erlassen, welche vom Bundesrath untersagt sind (Art. 24, Ziffer 1), werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000, unter erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft, unbeschadet einer zu stellenden Entschädigungsklage.

Art. 20. Personen, welche sich mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilleten befassen, unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 21. Civilrechtliche Ansprüche aus Verletzung dieses Gesetzes sind innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr, von der Kenntnißnahme der Schädigung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in welchem der Auswanderungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Von der Klaganhebung ist dem Bundesrathe durch das betreffende Gerichtspräsidium sofort Kenntniß zu geben. (Art. 4, Absatz 5.)

Ebenso ist von den auf Grund der Art. 18, 19 und 21 des Gesetzes ausgefallten Urtheilen dem Bundesrathe durch die zuständigen Kantonsbehörden Mittheilung zu machen.

Art. 22. Die schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der denselben zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamation innerhalb 96 Stunden nach Ankunft der Auswanderer erhoben wird, im Weitern auf Verlangen der Reklamanten über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Bundesrathe einzusenden.

Der Bundesrath wird innerhalb der Grenzen der ihm hiefür bewilligten Kredite die nöthigen Anordnungen treffen, daß die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hülfe und Rath finden.

Art. 23. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonsul oder durch einen Auswanderungskommissär oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesetzen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 24. Der Bundesrath wird die zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes nöthigen Reglemente erlassen.

Ihm steht die Berechtigung zu, zu verbieten:

- 1) Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrthum zu führen;
- 2) die Benutzung von Transportgelegenheiten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder zu begründeten Klagen Anlaß geben.

Art. 25. Die Aufsicht des Bundesrathes über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch das vom Bundesrath hiemit beauftragte Departement ausgeübt. Demselben wird zu diesem Zwecke ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nöthigen Auskünften, Räthen und Empfehlungen versehen wird.

Der Bundesrath kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen anordnen.

Art. 26. Das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880, sowie alle kantonalen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

Insbesondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kautions- oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben, erheben.

Art. 27. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 20. März 1888.

Der Präsident: **A. Gavard.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. März 1888.

Der Präsident: **Kurz.**

Der Protokollführer: **Ringier.**



Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das
Bundesblatt.

Bern, den 27. März 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Note. Datum der Publikation: 7. April 1888.
Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juli 1888.



Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen. (Vom 22. März 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1888
Date	
Data	
Seite	135-147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.